

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1983	<b>Nummer 116</b>
---------------------	---	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	29. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge . . . . .	2454
2123	19. 11. 1983	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	2454
2180	22. 11. 1983	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Hell's Angels Motor-Club e. V. Hamburg . . . . .	2454
2250	22. 11. 1983	Bek. d. Innenministers Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken . . . . .	2454
26	23. 11. 1983	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für griechische Lehrer, die an deutschen Schulen unterrichten . . . . .	2454
7130	21. 11. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung der §§ 26, 28 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – . . . . .	2455
71341	21. 11. 1983	RdErl. d. Innenministers Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 . . . . .	2455
7815 20020	25. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung für die Ämter für Agrarordnung . . . . .	2455
7831	28. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung nicht-öffentlicher Schlachthäuser zum Verbringen eingeführter Schlachtrinder und -schweine . . . . .	2456

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
24. 11. 1983	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Duisburg . . . . .	2456
28. 11. 1983	Bek. – Landesentwicklungsbericht 1982 – Bericht der Landesregierung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz – . . . . .	2456
<b>Innenminister</b>		
4. 11. 1983	RdErl. – Gefahrenbeseitigung bei Transportunfällen mit chemischen Produkten auf öffentlichen Verkehrswegen . . . . .	2456
<b>Finanzminister</b>		
21. 11. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	2457

20021

**I.**

**Bevorzugte Berücksichtigung  
von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe  
öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 29. 11. 1983 –  
I/D 6 – 81-10 – 44/83 –

Die Lage bei der Jugendarbeitslosigkeit macht es erforderlich, die Bemühungen der Wirtschaft um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu unterstützen.

Ich bitte daher, bei öffentlichen Aufträgen des Landes, die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden, und bei Vorliegen etwa gleichwertiger Angebote solchen Betrieben den Zuschlag zu erteilen, die Lehrlinge ausbilden. In Anlehnung an § 3 Abs. 3 und 4 der „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus den Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 11. 8. 1975 Anlage 2 zum RdErl. v. 14. 6. 1976 (SMBL. NW. 20021) ist das Angebot eines Ausbildungsbetriebes noch als etwa gleichwertig anzusehen, wenn es nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten und annehmbarsten Angebot liegt. Als geringfügige Überschreitung gelten nach den Richtlinien folgende Mehrpreise:

Bei Angeboten	bis	5 000 DM	6 v. H.
für den Betrag über 5 000 DM	bis	10 000 DM	5 v. H.
für den Betrag über 10 000 DM	bis	50 000 DM	4 v. H.
für den Betrag über 50 000 DM	bis	100'000 DM	3 v. H.
für den Betrag über 100 000 DM	bis	500 000 DM	2 v. H.
für den Betrag über 500 000 DM	bis	1 000 000 DM	1 v. H.
für den Betrag über 1 000 000 DM			0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H. entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzählen.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung empfohlen.

Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1986.

– MBl. NW. 1983 S. 2454.

2123

**Aenderung  
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe**

**Vom 19. November 1983**

Die Kamerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. November 1983 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 –, durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1983 – VC1 – 0810.74 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBL. NW. 2123) – Beitragstabelle – werden folgende Beitragssätze erhöht:

I.1 von DM 1 206,- auf DM 1 254,-
I.2 von DM 345,- auf DM 360,-
I.3 von DM 345,- auf DM 360,-
I.4 von DM 603,- auf DM 627,-
II.1 von DM 450,- auf DM 468,-
III.1 von DM 261,- auf DM 273,-

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 2454.

2180

**Verbot von Vereinen  
Hell's Angels Motor-Club e. V. Hamburg**

Bek. d. Innenministers v. 22. 11. 1983 –  
IV A 3 – 222

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 21. Oktober 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

**Verfügung**

1. Zweck und Tätigkeit des „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1983 S. 2454.

2250

**Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche  
Bibliotheken**

Bek. d. Innenministers v. 22. 11. 1983 –  
I B 3/22 – 12. 15

Meine Bek. v. 18. 7. 1967 (SMBL. NW. 2250) wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 1.12 werden das Wort „Aachen“ sowie das darauf folgende Komma gestrichen.
- 2) In Nr. 1.14 werden die Wörter „Landes- und Stadtbibliothek“ durch das Wort „Universitätsbibliothek“ ersetzt.

– MBl. NW. 1983 S. 2454.

26

**Ausländerwesen**

**Aufenthaltserlaubnis für griechische Lehrer, die an  
deutschen Schulen unterrichten**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1983 –  
I C 4/43.34 – G 3

**I**

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister des Innern ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an griechische Lehrer, die an deutschen Schulen unterrichten sollen, folgende Regelung getroffen worden:

Ausländische Lehrer an deutschen Schulen sind im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG erwerbstätig und somit verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen.

Der Einsatz der griechischen Lehrer in der Bundesrepublik Deutschland wird von der griechischen Botschaft in Bonn nach dem jeweils bestehenden Bedarf gesteuert, so daß die Lehrkräfte in der Regel erst nach der Einreise

in die Bundesrepublik Deutschland erfahren, an welcher Schule und damit an welchem Ort sie künftig eingesetzt werden sollen.

Da bei dieser Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung die für den künftigen Wohnort zuständige Ausländerbehörde noch nicht bekannt ist, bestimme ich den Oberstadtdirektor in Bonn entsprechend der Nummer 15 zu § 20 AuslVwV als zuständige Ausländerbehörde für die Erteilung der Zustimmung nach § 5 Abs. 5 DVAuslG. Der Oberstadtdirektor in Bonn wird neben der üblichen Prüfung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis vor allem prüfen, ob der Antragsteller zu dem von der griechischen Botschaft erfaßten und auf die einzelnen Schulämter zu verteilenden Personenkreis gehört.

Da die vorstehende Regelung es allen griechischen Lehrern, die in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden sollen, ermöglicht, mit der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einzureisen, dürfte in etwaigen Fällen der sichtvermerksfreien Einreise ein Verstoß gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen vorliegen. Eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der illegalen Einreise wird daher grundsätzlich nicht in Betracht kommen können.

## II

Abweichend von der vorstehenden Regelung reisen in Einzelfällen griechische Lehrer mit **Dienstpässen** in das Bundesgebiet ein. Inhaber von griechischen Dienstpässen sind nach Artikel I des deutsch-griechischen Sichtvermerksabkommens (GMBL 1954 S. 45) auch dann vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 DVAuslG gilt eine durch zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffene Befreiung vom Sichtvermerkszwang vom Inkrafttreten des Ausländergesetzes an als Befreiung von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen. Die Verpflichtung, die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderliche Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise zu beantragen, wird hierdurch nicht berührt.

Griechische Lehrer können als Inhaber von Dienstpässen aufgrund des deutsch-griechischen Sichtvermerksabkommens somit ohne Sichtvermerk einreisen, bedürfen aber der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise, da sie vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis nicht befreit sind. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

Mit der griechischen Seite in der Angelegenheit geführte Verhandlungen haben erkennen lassen, daß die sichtvermerksfreie Einreise griechischer Lehrer mit Dienstpässen im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels I Nr. 4 des deutsch-griechischen Sichtvermerksabkommens in Verbindung mit § 55 Abs. 3 AuslG auch künftig hingenommen werden muß.

## III

Der RdErl. v. 14. 4. 1969 (n. v.) - I C 4/43.34 - G 3 - (S. 71 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 2454.

## 7130

### Ausführung der §§ 26, 28 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV -

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 7 - 8800.3 - (III Nr. 15/83) - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 3 - 46 - 01 - v. 21. 11. 1983

Als Stellen im Sinne der §§ 26 und 28 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) werden bekanntgegeben:

a) Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., Steubenstraße 53, 4300 Essen 1

- b) Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Loccumer Straße 63, 3000 Hannover-Wülfel
- c) Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, 5000 Köln 1
- d) Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V., Gustav-Heinemann-Ufer 84-88, 5000 Köln 51
- e) ECOPLAN-Institut für Immissionsschutz GmbH, Girmeskruzstraße 55, 4044 Kaarst 1
- f) INHAK GmbH, Institut für Umweltschutz, Stiftstraße 47, 4950 Minden.

Die Reihenfolge der aufgeführten Stellen stellt keine Bewertung der Qualifikation dar.

Die Bekanntgabe der genannten Stellen wird bis zum 30. 10. 1993 befristet und ist widerruflich.

- MBl. NW. 1983 S. 2455.

## 71341

### Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1983 -  
III C 3 - 5014

#### I.

- 1 Der Arbeitskreis Topographie hat das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000“ im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) neu bearbeitet und als Neufassung (8. Ausgabe) herausgegeben. Die Neufassung ist ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich.
- 2 Die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden ergänzenden Bestimmungen werden unter dem Titel „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000, 8. Ausgabe“ neu gefaßt und mit RdErl. vom heutigen Tage als Sonderdruck herausgegeben.

#### II.

Das Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000, 8. Ausgabe, kann zum Preis von 13,50 DM beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1, bezogen werden.

Die „Ergänzenden Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000, 8. Ausgabe“ werden vom Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, zum Preis von 1,50 DM abgegeben.

Von den ergänzenden Bestimmungen erhalten die Regierungspräsidenten je 15, die Kreise und kreisfreien Städte je 10 Exemplare für den dienstlichen Gebrauch kostenfrei.

Mein RdErl. v. 20. 6. 1972 (SMBL. NW. 71341) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 2455.

## 7815

20020

### Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung für die Ämter für Agrarordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 11. 1983 - I B 3 - 02.41 -  
III B 1 - 305 - 15059/AfAgrO

Mein RdErl. v. 25. 3. 1975 (MBl. NW. S. 750/SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.45 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Arbeitsgebieten können auch Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1983 S. 2455.

7831

**Zulassung nicht-öffentlicher Schlachthäuser zum Verbringen eingeführter Schlachtrinder und -schweine**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 11. 1983 – I C 4 – 2500 – 7080 –

Nach § 15 Abs. 4 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690) kann die zuständige Behörde für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 und 4 der Verordnung genannten Fällen auf Antrag nicht-öffentliche Schlachthäuser zulassen, wenn die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der für öffentliche Schlachthäuser geltenden veterinarrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der erhöhten Seuchengefahr, die mit der Einfuhr von Tieren verbunden ist, sind folgende Nebenbestimmungen anzuwenden:

**1 Voraussetzungen für die Zulassung**

**1.1 Im Betrieb müssen vorhanden sein**

- a) Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
  - b) ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Buchstabe a genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
  - c) ein gesonderter Raum für die Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere;
  - d) eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Wagenwasch- und Desinfektionsplatz mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
  - e) eine dreiteilige Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigen Böden und Wänden zum Packen des Dunges und des Magen- und Darminhaltes; der Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert wird, muß auf 3 m Breite mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen sein.
- 1.2 Sofern die Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere ausgestattet sein; wenn Entladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, muß die Rampe mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
- 1.3 Der Betrieb muß ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.
- 2 Tierseuchenrechtliche Bedingungen und Auflagen**
- 2.1 Die Betriebsleitung ist zu verpflichten, Anzeige über das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren bei der zuständigen Behörde zu erstatten.
- 2.2 Die in den Betrieb verbrachten eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens 48 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten.
- 2.3 Milch von Kühen, die im Betrieb aufgestallt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beiseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058) in der jeweils gelgenden Fassung abgegeben oder sonst verwertet werden.
- 3 Amtstierärztliche Beaufsichtigung**
- Der Betrieb ist gemäß § 16 Abs. 1 TierSG durch den Amtstierarzt zu beaufsichtigen.

**4 Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig tritt der RdErl. v. 19. 7. 1977 (SMBI. NW. 7831) außer Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 2456.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Honorarkonsulat  
des Königreichs der Niederlande, Duisburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 1983 –  
I B 5 – 437 – 4/83

Die Bundesregierung hat der Wiedererrichtung eines Honorarkonsulats des Königreichs der Niederlande in Duisburg zugestimmt und Herrn Dr. Gerd Wilhelm Hulsmann am 14. November 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Städte Duisburg und Oberhausen sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Voerde (Niederrhein).

Anschrift: 4100 Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 80  
Telefon-Nr.: 20931  
Sprechzeiten: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1983 S. 2456.

**Landesentwicklungsbericht 1982**

– Bericht der Landesregierung  
gemäß § 32 Landesplanungsgesetz –

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 11. 1983 –  
II B 4 – 04 – 02 – 1/82

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den aktuellen Bericht gem. § 32 des Landesplanungsgesetzes – Landesentwicklungsbericht 1982 – vorgelegt. Dieser Bericht wird auf Anforderung vom Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Mannesmannufer 1a, 4000 Düsseldorf, zur Verfügung gestellt.

– MBl. NW. 1983 S. 2456.

**Innenminister**

**Gefahrenbeseitigung bei Transportunfällen mit chemischen Produkten auf öffentlichen Verkehrswegen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1983 –  
V B 4 – 2.185 – 82

Die Chemische Industrie hat das Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungs-System (TUIS) für die Gefahrenbeseitigung bei Transportunfällen mit chemischen Produkten auf öffentlichen Verkehrswegen geschaffen. Dieses Angebot der Chemischen Industrie ist in der sog. TUIS-Mappe zusammengefaßt.

Die TUIS-Mappe soll den aktiv tätigen Hilfskräften im öffentlichen Dienst die Information zur Inanspruchnahme des Hilfesystems geben, wenn Gefahrensituationen dies erforderlich machen.

Bisher haben sich etwa 70 Unternehmen mit mehr als 100 Fabrikationsbetrieben dieser Aktion angeschlossen.

In der TUIS-Mappe finden sich aufgegliedert in einzelne Register diese Unternehmen geordnet

- nach Bundesländern mit Art und Umfang ihres Hilfeleistungsangebotes:
  - .. telefonische Beratung
  - .. fachkundige Beratung am Unfallort
  - .. Einsatz der Werkfeuerwehr

– nach den Produkten beziehungsweise Produktgruppen in alphabetischer Reihenfolge, für die Erfahrungen vorliegen.

Über die eigenen Produkte hinaus bieten die auf Seite 2 der TUIS-Mappe in roter Schrift genannten Unternehmen einen Vermittlungsdienst an, der dann in Anspruch genommen werden sollte, wenn bei einem Unfall Hersteller, Versender oder Empfänger des chemischen Gutes nicht direkt erreicht werden können:

Für Anrufe aus dem europäischen Ausland oder bei Unfällen ausländischer Transporte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nehmen außerdem zwei auf derselben Seite genannte Unternehmen Anrufe entgegen (internationale Rufbereitschaft).

Mit einer Übersichtskarte, in der die Standorte der TUIS-Mitgliedsunternehmen mit ihren Referenz-Nummern verzeichnet sind, sowie einer Präambel und einem Register für Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des TUIS, sollen weitere Informationen gegeben werden.

Ein zusätzliches Register ist für Ländererlässe vorgesehen, die zur Einführung bzw. Durchführung des TUIS-Hilfsangebotes in den einzelnen Bundesländern veröffentlicht werden.

Die TUIS-Mappe ist bewußt als „Lose-Blatt-Ausgabe“ erschienen, um bei Änderungen durch einfaches Austauschen einzelner Blätter den aktuellen Stand zu gewährleisten.

Ich bitte, die Möglichkeiten, die das Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungs-System als ergänzende Information bietet, zu nutzen.

Besondere Vorkommnisse beim Umgang mit den TUIS-Mappen sind mir unaufgefordert mitzuteilen.

Weitere Auskünfte über TUIS können beim Verband der Chemischen Industrie e. V. in Frankfurt am Main eingeholt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1983 S. 2456.

## **Finanzminister**

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 21. 11. 1983 –  
H 4623 – 6 – II C BD

Der Dienstausweis Nr. 100 des Verwaltungsarbeiters Matheus Schlangen, geb. am 17. 4. 1938 in Eggelshoorn/Niederlande, wohnhaft in 4020 Mettmann, Hasselbeckstraße 71, ausgestellt am 8. 2. 1980 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1983 S. 2457.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X